



AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 20 / Jahrgang 2015 / St. Pölten, 30. Oktober 2015

Zum 40. Mal: Wahl der „NÖ Sportler des Jahres“

LH Pröll: „Wichtige Vorbilder für die Jugend“



Im Bild von links nach rechts: Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Corinna Kuhnle, Dominic Thiem und Landesrätin Dr. Petra Bohuslav. (v. l. n. r.). (Foto: Pfeiffer)

Zum 40. Mal wurden heuer die „Niederösterreichischen Sportlerinnen und Sportler des Jahres“ gekürt. Im Zuge der „Sport.Lounge.Niederösterreich 2015“ wurden in der NV Arena in St. Pölten die Auszeichnungen an die erfolgreichen Athletinnen und Athleten überreicht.



„Vorbilder für die Jugend“

Landeshauptmann Pröll betonte im Gespräch mit den Moderatoren des Abends, Mag. Christiane Teschl und Andy Ma-

rek, dass die großartigen Erfolge der niederösterreichischen Sportlerinnen und Sportler „eine unglaubliche Breitenwirkung“ entfaltet hätten. Zudem sei der Sport „auch ein wichtiger wirtschaftlicher und touristischer Faktor“ geworden, so Pröll. Die Sportlerinnen und Sportler seien darüber hinaus auch „wichtige Vorbilder für die Jugend“, betonte er.

„Jemand, der sich sportlich betätigt, trainiert auch für das Leben, weil er dadurch auch Konzentrationsfähigkeit und Ausdauer trainiert“, so der Landeshauptmann. Die Sportlerinnen und Sportler sei-

en „großartige Persönlichkeiten“ und „Botschafter, die uns weit über unsere Grenzen hinaus bekannt machen“, sagte die für den Sport zuständige Landesrätin Dr. Petra Bohuslav in ihrer Stellungnahme. Der Titel „Sportler des Jahres 2015“ ging an den Tennisspieler Dominic Thiem, auf Platz 2 landete der Tischtennisspieler Stefan Fegerl vor dem Snowboarder Benjamin Karl. Zur niederösterreichischen „Sportlerin des Jahres 2015“ wurde Corinna Kuhnle (Kanu) gewählt, Platz 2 ging an Kathrin Zettel (Ski Alpin) vor Jennifer Wenth (Leichtathletik).

Zur Mannschaft des Jahres wurde Admira Wacker Mödling (Fußball) vor Weinviertel Niederösterreich (Tischtennis) und FSK St. Pölten/Spratzern (Fußball) gewählt. Die Auszeichnung für den Versehrten Sportler des Jahres erhielt Claudia Lösch (Ski Alpin), den zweiten Platz in dieser Kategorie belegte Andreas Onea (Schwimmen) vor Patrick Mayrhofer (Snowboard). Die Kategorie „Nachwuchssportler des Jahres“ gewann Jessica Pilz (Klettern) vor Georg Parma (Klettern) und Viktoria Wolffhardt (Kanu).

Sportlegenden

Anlässlich des Jubiläums „40 Jahre Wahl der Sportler des Jahres“ wurden auch zahlreiche niederösterreichische Sportgrößen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte vor den Vorhang gebeten - darunter „Sportlegenden“ wie zum Beispiel Michaela Dorfmeister, Eva Janko, Barbara Paulus, Maria Sykora, Werner Schlager, Franz Stocher, Thomas Sykora oder Benny Wendt.

LIFE+ Projekt
„Wirtschaft & Natur NÖ“

30 Jahre
Umweltanwalt in NÖ

„Weitblicke 2015“:
Talente & Patente

Wintertourismus
in Niederösterreich



Im Rahmen des neuen LIFE+ Projektes „Wirtschaft & Natur NÖ“ arbeiten Wirtschaft und Natur Hand in Hand



Freuen sich über das neue LIFE+ Projekt „Wirtschaft & Natur NÖ“: Naturschutz-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf, Ernst Gugler, Geschäftsführer von gugler* Kommunikationshaus, Wirtschafts-Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und Dr. Herbert Greisberger, Geschäftsführer der Energie- und Umweltagentur NÖ. (v.l.n.r.) (Foto: Reinberger)

Im Rahmen des neuen LIFE+ Projektes „Wirtschaft & Natur NÖ“ werden mit den niederösterreichischen Betrieben Naturschutz-Projekte entwickelt, die das Thema Biodiversität in den Unternehmensalltag integrieren. „Immer mehr Firmen setzen auf Naturschutz und verbinden so erfolgreich Ökonomie und Ökologie“, weiß Naturschutz-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf. „Mit einem neuen Schwerpunkt wollen wir das noch unterstützen, denn so gewinnen beide: die Betriebe und unser wertvolles Naturland Niederösterreich.“

Wettbewerbsvorteil

Die Natur ist das Fundament für zahlreiche Wirtschaftssektoren. Das Wissen um den richtigen Umgang sichert einen Wettbewerbsvorteil. „Niederösterreichs Unternehmen sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Dieses Handeln wird von den Konsumentinnen und Konsumenten honoriert. Durch das Engagement sichern sich diese Unternehmen nicht nur Imagegewinn, sondern auch Marktanteile. Die verantwortungsvolle Ressourcennutzung ist daher auch eines der Handlungsprinzipien der Niederösterreichischen Wirtschaftsstrategie 2020“, erklärt Wirtschafts-Landesrätin Dr. Petra Bohuslav.

„Ein Ziel von ‚Wirtschaft & Natur NÖ‘ ist es, maßgeschneiderte Biodiversitäts-Projekte mit den niederösterreichischen Unternehmen zu entwickeln“, berichtet Dr. Herbert Greisberger, Geschäftsführer der Energie- und Umweltagentur NÖ. Die Firmen können auf verschiedene Weise aktiv werden. Im Rahmen des Projektes werden drei Ansätze verfolgt: naturnahe Firmengelände, Pflegeeinsätze in Schutzgebieten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Übernahme von Patenschaften für Arten oder Schutzgebiete.

Viele Unternehmen zeigen schon, wie sich Naturschutz

erfolgreich mit dem Unternehmensalltag verbinden lässt. „Ökologische Ausrichtung gibt es bei gugler* als Gesamtpaket. Am Firmengelände in Melk finden zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause - sei es im Insektenhotel, im Schilf beim Biotop, in den Hecken oder auf dem begrünten Dach. Beim gemeinsamen greengym* werden in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft Lanus Naturschutzgebiete und der eigene greenweb*-Wald in der Region gepflegt“, erklärt Ernst Gugler, Geschäftsführer von gugler* Kommunikationshaus.

Umgesetzt

Umgesetzt wird das Projekt von der Energie- und Umweltagentur NÖ in Zusammenarbeit mit dem Umweltdachverband und dem Biosphärenpark Wienerwald. Finanziell und inhaltlich wird das Projekt von den Abteilungen Naturschutz sowie Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Landes Niederösterreich unterstützt.

Eine weitere wichtige Partnerin ist die Wirtschaftskammer Niederösterreich, durch die eine direkte Ansprache der Betriebe möglich ist und die auch die Bedeutung des Themas vollinhaltlich mitträgt.

Das Projekt „Wirtschaft & Natur NÖ“ wird durch das Finanzierungsinstrument LIFE+ der Europäischen Union gefördert.

Nähere Informationen

sind online unter <http://www.enu.at/> und <http://www.wirtschaft-natur-noe.at/> abrufbar.

Inhalt

Kundmachungen

- 5 Apotheke
- 5 Landtagswahl 2013 - Mandatsrücklegung
- 5 Nachbesetzung in der Landes-Hauptwahlbehörde
- 5 Kollektivverträge
- 6 Leiterbestellungen
- 7 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 7 Prüfungen
- 7 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

Ausschreibungen

- 13 Diverse
- 14 Kraftfahrzeug
- 14 Hochbau
- 15 Stellenausschreibung

Beilage

NÖ Feuerwehrverordnung 2016



Jubiläum „30 Jahre Umwelthanwalt in NÖ“ gefeiert



„30 Jahre Umwelthanwaltschaft“, Dr. Bernd Raschauer, Mag. Thomas Hansmann, Landesrat Dr. Stephan Pernkopf und Mag. Hermann Frühstück (v.l.n.r.)
(Foto: Reinberger)

Die NÖ Umwelthanwaltschaft feiert heuer ihr 30-jähriges Bestehen und hat aus diesem Anlass zu einer Feier in den Panoramaaal der HYPO NOE Landesbank eingeladen.

Seit 1985

Rund 200 Gäste aus Politik, Wissenschaft, Natur- und Umweltschutz sowie Justiz und Verwaltung ließen es sich nicht nehmen, den runden Geburtstag der durch das NÖ Umweltschutzgesetz im Jahr 1985 eingerichteten NÖ Umwelthanwaltschaft zu feiern. Nach der Begrüßung durch den NÖ Umwelthanwalt Mag. Thomas Hansmann betonte Landesrat Dr. Stephan Pernkopf die Bedeutung des kooperativen professionellen Miteinanders von

Politik und Umwelthanwaltschaft und wies auf die Wichtigkeit der Umsetzung seiner Pläne im Bereich der Erneuerbaren Energien für Umwelt und Lebensqualität in Niederösterreich hin.

Dr. Bernd Raschauer, von 1985 bis 1991 als erster NÖ Umwelthanwalt tätig, zeigte in seiner pointierten Rede auf, welche zukünftigen Herausforderungen das „Spannungsfeld Wirtschaft - Umwelt“ aus seiner Sicht bereithält. Mag. Hermann Frühstück, erster Umwelthanwalt des Burgenlandes, gab in einem sehr persönlichen Beitrag einen Einblick in seine langjährige Praxis und seine Haltung als Umwelthanwalt.

Susanne Rynesch von der Österreich-Plattform Fluglärm bedankte sich bei der NÖ Umwelthanwaltschaft für deren konfliktregelnde Rolle und ihr Engagement im Interessenskonflikt zwischen Flughafenbetreibern und AnrainerInnen.

„Ombudsmann oder Advokat?“

In seiner abschließenden Rede mit dem Titel „Ombudsmann oder Advokat?“ zeigte sich Umwelthanwalt Thomas Hansmann stolz auf die Kompetenz und das Engagement seiner MitarbeiterInnen. Er informierte über die unterschiedlichen Aufgaben seiner Einrichtung und widmete sich in humoriger Art und Weise den verschiedenen Herausforderungen, die das vielfältige Tätigkeitsspektrum eines Umwelthanwalts mit sich bringt. Hansmann strich besonders deutlich drei handlungsleitende Grundprinzipien hervor: Wertschätzende kooperative Haltung, Unbestechlichkeit und Rollenklarheit sowie Problemlösungskompetenz.

Musikalisch wurde das Fest von der Reini Dorsch Band begleitet, die - ebenfalls ihr 30-jähriges Bühnenjubiläum feiernd - mit Songs des legendären „Ratpack“ gute Stimmung unter den Festgästen verbreitete. Für die Kulinarik am Jubiläumsabend sorgte Fingerfood Kitchen.

„Weitblicke 2015“: Talente fördern und Patente ermöglichen

„Weitblicke 2015“ - unter diesem Titel fand der Zukunftstag der NÖ Landesakademie bei der Firma Diamond Aircraft in Wiener Neustadt statt. Unter dem Motto „Ein Land fördert seine Talente - Individualität forcieren, Talente fördern, Patente ermöglichen“ standen dabei die Förderung von Talenten und die Bedeutung von Erfindungen und Patenten für Niederösterreich im Mittelpunkt. Mit dabei waren u. a. auch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger und der Chefökonom der Industriellenvereinigung Dr. Christian Helmenstein. Durch den Vormittag führten der Geschäftsführer der NÖ Landesakademie Dr. Christian Milota und Moderatorin Mag. Nadja Mader-Müller.

Persönlichkeiten

Landeshauptmann Pröll hob im Zuge der Veranstaltung die Bedeutung eines wissenschafts- und forschungsfreundlichen Klimas hervor: „Wir sind unglaublich dankbar, dass wir in Niederösterreich Persönlichkeiten haben, die international reüssiert haben und es vom Talent zum



„Weitblicke 2015“ in Wiener Neustadt: der Geschäftsführer der NÖ Landesakademie Dr. Christian Milota, Patente-Erfinder DI Rainer Krappinger, Prof. Dr. Markus Hengstschläger, Vorstandsdirektorin Mag. Bettina Glatz-Kremsner, Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Florentina Voboril, Florian Kristof, Dr. Christian Helmenstein und Patente-Erfinder DI Dr. Wolfgang Konrad (v. l. n. r.).
(Foto: Pfeiffer)

Patent geschafft haben.“ Das Land Niederösterreich habe in den letzten zehn Jahren rund 600 Millionen Euro in die

wissenschaftliche Infrastruktur investiert und seit 2005 die öffentlichen Mittel des Landes für Wissenschaft und Forschung



verdreifacht, so Pröll. Dadurch habe man quer durch Niederösterreich eine Wissensachse geschaffen, verwies er angesichts des Veranstaltungsortes Wiener Neustadt auch auf das „Paradeprojekt“ MedAustron. Niederösterreich sei es in den letzten Jahren gelungen, „kluge Köpfe aus der internationalen Szenerie hierher zu bringen“, sagte der Landeshauptmann. Für das Jahr 2030 wünsche er sich, „dass Niederösterreich Staatsmeister bei Patenten wird“, und „dass wir eines Tages einen Nobelpreisträger aus Niederösterreich haben“. Mit dem NÖ TalenteHaus an der NÖ Landesakademie sei es gelungen, „eine Marktlücke zu füllen“ und ein „qualitativ hochwertiges Programm auf die Beine zu stellen“, meinte Geschäftsführer Milota. Man lege dabei großen Wert auf ein professionelles und individuelles Programm, betonte er.

„Das Talent spielt eine große Rolle, aber es bringt nichts, wenn ich nicht bereit bin, es durch harte Arbeit zu entdecken und es durch üben, üben, üben umzusetzen“, sagte Prof. Dr. Hengstschläger. Darum seien Initiativen wie das TalenteHaus so wichtig: „Wenn ich Erfolg haben will, ist das Üben im Team unverzichtbar.“

Auch Dr. Helmenstein bezeichnete das TalenteHaus als „großartige Initiative“, und betonte: „Wir haben einen unglaublichen Pool an Wissensträgern in Niederösterreich“. Diese wolle man auch vor den Vorhang bitten. Weiters kamen im Zuge des Zukunftstages zu Wort: der „Hausherr“ von Diamond Aircraft, Dr. Christian Dries, die beiden jungen Talente Florentina Voboril und Florian Kristof sowie die beiden Patente-Erfinder DI (FH) Rainer Krappinger und DI Dr. Wolfgang Konrad. Für das unterhaltsame Showpro-

gramm sorgten Sascha Schiffbauer von den „Physikanten“ sowie das junge niederösterreichische Musiktalent David van Stein.

TalenteHaus NÖ

Das TalenteHaus NÖ bietet Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren mit ausgewiesenem Talent im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) eine intensive Ausbildung auf höchstem Niveau. Diese außerschulische Ausbildung erfolgt im Zusammenspiel mit dem Schulalltag, abgestimmt auf das jeweilige Alter und das soziale Umfeld des Kindes. Zusätzlich zur Förderung im fachlichen Bereich ist auch die individuelle, persönlichkeitsbildende Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine wichtige Komponente des TalenteHauses NÖ.

LR Bohuslav informierte über Wintertourismus in NÖ

Über die Neuerungen in den Ski- und Langlaufgebieten in der Wintersaison 2015/2016 in Niederösterreich, aber auch über den Familienschwerpunkt sowie Highlights abseits der Piste, informierten Landesrätin Dr. Petra Bohuslav, Mag. Markus Redl von der Niederösterreichischen Bergbahnen-Beteiligungsgesellschaft und Prof. Christoph Madl von der Niederösterreich-Werbung in den Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich in Wien.

Zuwächse

Mit kontinuierlichen Zuwächsen habe sich der Wintertourismus in Niederösterreich über die Jahre hindurch sehr positiv entwickelt, so Landesrätin Bohuslav. „In der letzten Wintersaison sind rund 28.000 Nächtigungen mehr verzeichnet worden als im Jahr davor. Auch in den neuen Bergerlebniszentren Hochkar, Lackenhof, Annaberg, Gemeindealpe, Mitterbach, Mönichkirchen, St. Corona, Puchberg, Semmering und Reichenau an der Rax konnten 12.000 zusätzliche Nächtigungen erzielt werden“, sagte die Landesrätin. „Die Gäste kommen hauptsächlich aus Niederösterreich und Wien, es gibt aber auch immer mehr Wintertouristen und Skitouristen aus Tschechien, Ungarn, der Slowakei und Polen“, führte Bohuslav weiter aus. Niederösterreich habe insgesamt 24 Skigebiete und Skischulen und über 200 Pistenkilometer, so Bohuslav. Die kurzen Anfahrzeiten und die leistbaren Skiregionen seien ein großer Vorteil. „Im Schnitt kann man in Niederösterreich eine Tageskarte um 26 Euro kaufen“, betonte die Landesrätin.

Wir wollen den Tagestourismus weiter fördern und eine Milliarde Euro an Wertschöpfung in diesem Bereich erreichen, wir wollen mehr Qualitätspartner in der Gastronomie und in der Hotellerie und eine Modernisierung der Infrastruktur sowie mehr Qualität bei den Aktivitäten, Programmen und Maßnahmen, informierte Bohuslav. Gute Beispiele dafür seien bereits das neue Familienhotel JUFA am Annaberg und die Initiative „Volksschulen zum Schnee“. „Die Kinder sollen so günstig wie möglich in unsere Skigebiete gebracht werden. Rund 28.000 Schülerinnen und Schüler werden über diese Initiative zum Sonderpreis von 28 Euro pro Person inklusive Transport, Skiausrüstung, Skikarte etc. zum Skifahren gebracht.



Geschäftsführer Mag. Markus Redl von der Niederösterreichischen Bergbahnen-Beteiligungsgesellschaft, Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und Geschäftsführer Christoph Madl von der Niederösterreich-Werbung (v.l.n.r.)
(Foto: Filzwieser)

Markus Redl sagte: „Das JUFA am Annaberg ist ein einzigartiges Familienhotel und bietet auch die zentrale Gastronomie im Skigebiet an. Insgesamt umfassen die Investitionen der NÖ Bergbahnen Beteiligungsgesellschaft in ihre Skigebiete rund zwei Millionen Euro. Familienskitag ist am Samstag, 23. Jänner 2016, woran alle großen Skigebiete Niederösterreichs teilnehmen werden.“

Schnuppertage

Professor Madl, der Geschäftsführer der NÖ Werbung, berichtete: „Die Ski- und Langlaufschnuppertage bis 27. Februar finden in nahezu allen Skigebieten in Niederösterreich immer am Dienstag von 13 bis 16 Uhr statt. Zielgruppe sind Erwachsene, die in den Skisport einsteigen. Inkludiert um 44 Euro bzw. 54 Euro sind Leihhausrüstung, die Liftkarte, die Loipengebühr, ein Lehrer.“



Apotheke

MEA5-S-1533/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Melk über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3244 Ruprechtshofen, Brunnwiesen 19.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlaubar, dass **Herr Dr. Florian Fedrizzi**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3244 Ruprechtshofen, Wehrstraße 1, die **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3244 Ruprechtshofen, Brunnwiesen 19**, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Z ö c h b a u e r



Nachbesetzung in der Landes-Hauptwahlbehörde

IVW3-ALLG-5250004/009-2015

Nachbesetzung in der Landes-Hauptwahlbehörde

Die NÖ Landesregierung verlaubar gemäß § 13 Abs.6 lit.a der NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350-10: **Kundmachung eines Beisitzers und von Ersatzmitgliedern der Landes-Hauptwahlbehörde für alle niederösterreichischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.** Die NÖ Landesregierung hat nachstehende Personen zum Beisitzer und Ersatzmitgliedern der Landes-Hauptwahlbehörde für alle niederösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, berufen:

Zum Beisitzer:

Aufgrund eines Vorschlags der im Landtag vertretenen Partei „Volkspartei Niederösterreich“:

Ing. Peter Hießberger

Zu Ersatzmitgliedern:

Aufgrund eines Vorschlags der im Landtag vertretenen Partei „Volkspartei Niederösterreich“:

Werner Brandstetter

Ing. Paul Nemecek

Der Vorsitzende der Landes-Hauptwahlbehörde

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann



Landtagswahl 2013 - Mandatsrücklegung

IVW2-WA-98/012-2015

Landtagswahl 2013; ÖVP;

Mandatsrücklegung Mag Heuras,

Berufung Ing. Ebner MSc - Verlautbarung

Der zweite Präsident des Niederösterreichischen Landtages, **Mag. Johann Heuras**, legte sein auf dem Landeswahl-

vorschlag der Volkspartei Niederösterreich (ÖVP) erreichtetes Mandat mit Ablauf des 21. Oktober 2015 **zurück**.

Auf dieses freigewordene Mandat wird gem. § 103 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), **Herr Ing. Bernhard EBNER MSc**, geb. 1973, wh. in 3365 Allhartsberg berufen.

Der 1. Landeswahlleiter-Stellvertreter

Ing. Hans PENZ

Präsident des Niederösterreichischen Landtages



Kollektivverträge

LF1-LW-129/095-2015

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich und deren Betrieben

Der Österreichische Raiffeisenverband hat am 20. Februar 2015 einen Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich und deren Betrieben abgeschlossen, welcher mit 1. März 2015 in Kraft getreten ist. Dieser Kollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 22. September 2015 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973 bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Obereinigungskommission
beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

Wirkl.Hofrätin



LF1-LW-129/096-2015

Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen der Maschinenring-Service Genossenschaft in Niederösterreich-Wien

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien in Übereinstimmung mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich haben am 23. März 2015 einen Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen der Maschinenring-Service Genossenschaft in Niederösterreich-Wien abgeschlossen, welcher mit 1. April 2015 in Kraft getreten ist. Dieser Kollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 29. September 2015 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973 bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Obereinigungskommission
beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Dr. G y e n g e

Wirkl.Hofrätin





Leiterbestellungen

LAD1-SEL-2012/003-2015

**Bestellung zum Leiter der Gruppe Kultur,
Wissenschaft und Unterricht (K)
des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Herrn Wirkl. Hofrat Mag. Hermann DIKOWITSCH**, Leiter der Abteilung Kunst und Kultur, mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2016 zum Leiter der Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht (K) des Amtes der NÖ Landesregierung** bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-2013/003-2015

**Bestellung zum Leiter der Gruppe Raumordnung,
Umwelt und Verkehr (RU)
des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Herrn Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Dr. Werner PRACHERSTORFER** mit Wirksamkeit vom **1. Dezember 2015 zum Leiter der Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr (RU) des Amtes der NÖ Landesregierung** bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-5008/003-2015

**Bestellung zum Leiter des
NÖ Gebietsbauamtes II in Wiener Neustadt**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Herrn Oberbaurat Dipl. Ing. Uwe REINSPERGER** (bisher Stellvertreter des Leiters des NÖ Gebietsbauamtes II in Wiener Neustadt) mit Wirksamkeit vom **1. Dezember 2015 zum Leiter des NÖ Gebietsbauamtes II in Wiener Neustadt** bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-3071/003-2015

**Bestellung zur Leiterin der Abteilung
Wissenschaft und Forschung (K3)
des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Frau Mag. Martina HÖLLBACHER** (bisher Stellvertreterin des Leiters der Abteilung Wissenschaft und Forschung) mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2016 zur Leiterin der Abteilung Wissenschaft und Forschung (K3) des Amtes der NÖ Landesregierung**

(Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsförderung; Koordination der Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten des Landes;

Angelegenheiten des tertiären Bildungswesens; Angelegenheiten der NÖ Landesakademie; Angelegenheiten von Grundlagenforschungseinrichtungen, tertiären Bildungseinrichtungen und einschlägigen Managementeinrichtungen; Verwaltung der Anteile des Landes in Gesellschaften, die der Wissenschaft, Grundlagenforschung oder Bildung dienen) bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-3073/003-2015

**Bestellung zum Leiter der Abteilung
Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Herrn Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Dr. Werner PRACHERSTORFER** – unter gleichzeitiger Enthebung von seiner bisherigen Verwendung als Leiter der Abteilung Landesstraßenplanung – mit Wirksamkeit vom **1. Dezember 2015 zum Leiter der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) des Amtes der NÖ Landesregierung**

(Gesamtverkehrsangelegenheiten: NÖ Landesverkehrskonzept, verkehrsträgerübergreifende Konzepte und Studien, Aufbau von regionalen Verkehrsgesellschaften, Weiterentwicklung der Verkehrsverbände, Grundlagenuntersuchungen und Konzepte zu allen Fragen der Verkehrssicherheit, Erstellung und Prüfung von Raumverträglichkeitsgutachten im Verkehrsbereich, Verwaltung der Anteile des Landes in Gesellschaften, die dem Verkehrsverbund dienen; NÖ Verkehrsberatungszentrum; Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds; Maßnahmen des Landes zur Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur) bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor



LAD1-SEL-3074/003-2015

**Bestellung zum Leiter der Abteilung
Brückenbau (ST5)
des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 **Herrn Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Helmut POSTL** (bisher Stellvertreter des Leiters der Abteilung Brückenbau) mit Wirksamkeit vom **1. Dezember 2015 zum Leiter der Abteilung Brückenbau (ST5) des Amtes der NÖ Landesregierung**

(Planung, Bau und Erhaltung, sicherheitstechnische Prüfung und Bestandsmanagement von Brücken, Tunnel und statisch konstruktiven Ingenieurbauwerken und Begutachtung von überschweren Sondertransporten bei diesen Bauwerken; Gemeindebrückenberatung) bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Seif

Landesamtsdirektor





Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Erörterung zur neuen Kernkraftanlage am Standort Joslovské Bohunice, Slowakei, Kennzeichen RU4-U-748 Kundmachung

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, wird kundgemacht:

Für das Vorhaben „**Neue Kernkraftanlage am Standort Joslovské Bohunice**“ wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach slowakischem Recht mit Beteiligung Österreichs nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das slowakische Umweltministerium, Projektwerberin ist die Gesellschaft „Jadrová energetická spoločnosť Slovenska, a.s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava.

Im Zuge des grenzüberschreitenden Verfahrens hat das slowakische Umweltministerium der Republik Österreich den Umweltverträglichkeitsbericht über das Vorhaben übermittelt; dieser wurde in Österreich kundgemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme bei den Ämtern der Landesregierungen aufgelegt. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist zudem in englischer, deutschsprachiger und slowakischer Fassung im Internet auf folgender Homepage des Umweltbundesamtes

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/espooverfahren/espoo_slowakei/uvp_kkw_bohunice2014/uve_kkw_eboneu/abrufbar.

Nunmehr wird in Österreich eine **öffentliche Erörterung zum Vorhaben** durchgeführt, an der **Jede und Jeder teilnehmen, Fragen stellen** und sich zum Vorhaben **äußern** kann. Diese findet an folgendem Termin statt:

Zeit: Mittwoch, **18.11.2015, 15.30 Uhr**

Ort: **Albert-Schweitzer-Haus, Garnisongasse 14-16 / Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien**

Es wird um Anmeldung unter Tel. 02742/9005-14895 oder per E-Mail unter post.bd4@noel.gv.at ersucht.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



Prüfungen

WST1-A-207/049-2015

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 889/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 wird für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr (Betrieb von Kraftfahrlinien, Ausflugswagen- [Stadtrundfahrten-]Gewerbe und das mit Omni-bussen betriebene Mietwagen-Gewerbe) beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, ein Prüfungstermin für die Zeit vom **24. Februar bis 4. März 2016** ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis **spätestens 13. Jänner 2016** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende **Unterlagen** im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen:

a) Geburtsurkunde

b) Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)

c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz.

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über diejenigen Prüfungen und Schulabschlüsse (z.B.: Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr, Hochschul- oder Fachschulabschlüsse) anzuschließen, die eventuell das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegenständen bewirken könnten. □

WST1-A-207/049-2015

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Taxi-Gewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 889/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 wird für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Taxi-Gewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, ein Prüfungstermin für die Zeit vom **24. Februar bis 4. März 2016** ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis **spätestens 13. Jänner 2016** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende **Unterlagen** im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen:

a) Geburtsurkunde

b) Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)

c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz.

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über jene abgelegten Prüfungen bzw. diejenige fachliche Eignung anzuschließen, die gemäß § 14 Abs. 2 bis 8 der eingangs zitierten Verordnung das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegenständen bewirken. □

Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-172/0001

Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

Zusammenlegung Schirmannsreith,

Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 16. Oktober 2015 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung

über die Bildung der

Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith in der Stadtgemeinde Geras und Stadtgemeinde Horn (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde beruft die erstmalige Vollver-



sammlung der Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith ein:

Ort: **Feuerwehrhaus Schirmannsreith, 3753 Hötzelendorf**

Termin: **Mittwoch, 25. November 2015, 09:00 Uhr**

Tagesordnung: **Wahl der Organe**

weist darauf hin, dass laut § 15 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Für den Amtsvorstand

DDr. Moravec

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith

(ABB-E-172)

in der Stadtgemeinde Geras und Stadtgemeinde Horn (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn) Bestandteil der Verordnung vom 16. Oktober 2015, ABB-E-172/0001

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Schirmannsreith“.

(2) Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Geras und Stadtgemeinde Horn (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn).

§ 2

Bildung und Rechtsform

(1) Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 15. Oktober 2015 mit Verordnung begründet.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

(1) Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-164 Schirmannsreith übertragen wurden.

(2) Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde weder veräußert noch die darauf befindlichen Anlagen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp verändert werden.

(3) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich weiterhin gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist
- b) die Anlagen auch nach den erfolgten Änderungen die widmungsgemäßen Funktionen weitgehend erfüllen können
- c) seit der Gründung der Erhaltungsgemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind und sich die für die Schaffung der zu erhaltenden Anlagen maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

(1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Schirmannsreith von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.

(3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.

(4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Schirmannsreith deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.

(2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.

(3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
- Sachleistungen,
- Arbeitsleistungen.

(2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.

(3) Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

§ 9

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch



- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine /ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 11

Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.

(2) In der Einberufung ist anzugeben:

- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
- die Tagesordnung,
- ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

§ 12

Vorsitz

(1) Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.

(2) Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 13

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

§ 14

Abstimmung

(1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.

(4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.

(2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.

(5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:

- anwesende Mitglieder,
- vertretene Mitglieder,
- Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
- Anträge,
- Beschlüsse,
- eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

(1) Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.

(3) Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.

(4) Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.

Sie haben die Aufgabe,

- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,



- der Vollversammlung darüber zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 18

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:
 - allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
 - Beiträge der Mitglieder.

§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.

(2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

(1) Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

(2) Die Erhaltungsgemeinschaft kann bei der Behörde eine Überprüfung beantragen, ob der Zweck der Gemeinschaft unverändert gegeben ist. Stellt die Behörde fest, dass sich die für die Zuweisung der Anlagen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben, kann sie den Veränderungen entsprechend die gänzliche oder teilweise Auflösung der Gemeinschaft verfügen, wenn seit der Gründung der Gemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind.

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Schiermannsreith

GRÜNANLAGEN

KG Nr 10212 Harth

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1105	922	43	Feuchtwiese	GMA TP 1

KG Nr 10228 Schiermannsreith

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
730	1378	1	Baumreihe	GMA TP 1
734	2409	2	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
737	730	47	Wald (Bestand)	GMA TP 1
739	1724	46	Feuchtwiese / Wald (Bestand)	GMA TP 1 u. TP 2
740	2268	3	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1 u. TP 2
746	1879	4	Trockenwiese	GMA TP 1
747	2623	5	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
753	251	19	Einzelbaum	GMA TP 1
755	2807	6	Baumreihe	GMA TP 1
758	3554	7	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
762	1921	8	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
767	848	9	Baumwiese	GMA TP 1
770	729	10	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
774	561	13	Feuchtwiese	GMA TP 1
776	1039	11b	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
781	3903	11a	Feuchtwiese / Trockenwiese	GMA TP 1
782	1334	11	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
798	2276	24	Baumwiese	GMA TP 1
801	1815	25a	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
802	6902	25	Böschung (Bestand) / Baumwiese / Feldgehölz	GMA TP 1
806	3731	23	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
811	3021	22	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
815	2990	20	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
816	2380	21	Böschung (Bestand) / Baumwiese / Feldgehölz	GMA TP 1 u. TP 2
822	2146	17	Baumreihe	GMA TP 1
825	1258	18	Feuchtwiese	GMA TP 1
827	659	17a	Baumwiese	GMA TP 1
832	1572	15	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
833	237	16	Feldgehölz	GMA TP 1



ANHANG 2

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
837	455	14	Baumwiese	GMA TP 1
838	488	26	Baumreihe	GMA TP 1
844	2586	27	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
846	674	12	Feuchtwiese / Baumreihe	GMA TP 1
853	2390	28	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
856	1209	30	Böschung (Bestand) / Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
857	270	29	Baumreihe	GMA TP 1
861	565	29a	Böschung (Bestand)	GMA TP 1
866	1267	31	Böschung (Bestand)	GMA TP 1
876	584	44	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
880	2205	45; 45a	Böschung (Bestand) / Baumreihe / Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
891	998	34	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
894	372	32	Rain bestockt	GMA TP 1
896	2316	33	Feldgehölz	GMA TP 1
903	2292	35	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
905	1557	42	Baumwiese	GMA TP 1
909	1611	36	Baumwiese	GMA TP 1
914	839	38	Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1 u. TP 2
927	2892	37	Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA TP 1
933	469	40	Baumreihe	GMA TP 1
934	1491	39	Baumwiese	GMA TP 1
938	2238	41	Böschung (Bestand) / Rain unbestockt	GMA TP 1
944	281	45; 45a	Trockenwiese	GMA TP 1

KGNr 10229 Sieghartsreith:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
853	172	48	Rain unbestockt	GMA TP 1

Insgesamt 54 Anlagen 90.088 m²

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (=Vorteilsgebiet):

KGNr 10212 Harth

GstNr	Fläche, zugleich Anteil
1090	3 83 51
1091	80 02
1092	15 63
1094	13 39
1095	7 92
1096	51 75
1099	1 26 11
1100	38 26
1101	2 56 03
1102	34 72
1103	2 91 39
1104	2 36 08
1107	39 65
1108	2 53

KGNr 10228 Schiermannsreith

GstNr	Fläche, zugleich Anteil		
731	4 74 89	812	1 46 10
732	4 16 93	813	1 21 88
733	3 82 14	814	9 79 48
735	4 66 53	818	3 81 99
738	6 06 11	819	3 33 16
741	5 53 69	820	2 50 87
742	1 31 39	826	3 40 28
743	3 48 75	828	1 83 91
744	82 58	829	38 95
745	2 73 33	830	47 56
748	4 58 96	831	1 94 61
749	5 13 79	834	2 64 75
751	2 20 49	835	3 82 61
752	6 80 32	840	2 56
756	20 00 88	841	94 54
759	4 62 33	842	2 49 61
760	3 47 70	843	7 95 28
761	2 27 31	848	2 27 89
763	87 00	849	2 15 46
764	73 05	850	3 38 01
765	4 78 77	851	2 45 13
766	2 21 58	852	2 42 91
768	3 33 71	854	3 61 02
769	2 63 51	855	5 48 79
775	2 30 77	858	13 52
777	3 95 13	859	22 36
778	4 15 63	863	1 25 89
785	4 45 50	867	65 42
790	20 29	868	73 73
791	1 70 02	871	70 54
792	25 74	872	66 81
799	1 12 18	873	74 15
800	5 40 14	874	36 58
803	5 45 91	878	7 63 60
804	5 65 73	879	1 33
805	1 73 65	882	1 15 11
807	3 01 56	884	1 41 21
808	3 49 41	888	3 09 66
809	6 16 08	889	1 06 32
810	1 85 44	892	1 39 97



895	1 88 98	926	2 75 03
897	2 10 57	928	5 10 41
898	41 58	929	64 84
900	5 50 05	931	76 57
901	70 74	935	1 85 86
902	3 35 08	936	6 36 15
904	3 00 35	939	3 29 21
907	3 37 96	943	13 79
908	94 05		
912	2 31 38	KG Nr 10229 Sieghartsreith	
918	3 02 14	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
923	2 70 75	851	4 22 82
924	3 38 89	855	4 56 63
925	1 57 96	Summe	322 91 25 □

350/1, 351, 352/2, 355, 356, 357, 358, 360/1, 360/2, 365, 366, 370, 371, 378, 379, 386/1, 387, 394, 395, 398/1, 398/2, 399, 400, 404, 405, 406, 407, 408/1, 414/1, 415/1, 417/1, 418/1, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 453/1, 453/2, 454, 459, 460, 469, 470, 501/1, 501/2, 502/1, 502/2, 508/1, 508/2, 509/1, 509/2, 512/1, 512/2, 513/1, 513/2, 516/1, 516/2, 517/1, 517/2, 520/1, 520/2, 521/1, 521/2, 523/1, 523/2, 524/1, 525, 526, 527/1, 527/2, 528, 529, 530, 531, 532/1, 533, 534/1, 534/2, 566, 569/2, 569/3, 570/1, 570/2, 571, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582/1, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591/1, 592, 593, 595, 596, 597, 598/1, 598/2, 599, 601/2, 602/1, 603, 604, 605, 606, 607, 608/1, 608/2, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630/1, 630/2, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643/1, 643/2, 644, 645, 646, 647, 648, 649/1, 649/2, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659/1, 659/2, 660/1, 660/2, 661, 662/1, 662/2, 663/1, 663/2, 664/1, 665/1, 665/2, 665/3, 666, 667, 668, 669, 670/1, 670/2, 670/3, 671/1, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703/1, 703/2, 704/1, 704/2, 705/1, 705/2, 706/1, 706/2, 707/1, 707/2, 708, 709, 710, 711, 712/1, 712/2, 712/3, 713/1, 713/2, 713/3, 714/1, 714/2, 714/3, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748/1, 748/2, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759/1, 759/2, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769/1, 769/2, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779/1, 779/2, 780/1, 780/2, 781/7, 781/10, 782, 783, 785, 786, 787/1, 790/1, 790/2, 792, 793, 794/1, 795, 796

ABB-Z-190/0002

**Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde
Zusammenlegung Weißenbach -
Einleitung des Verfahrens**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 22.10.2015 aufgrund der §§ 2, 7, 8 Abs. 5 und 113 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

**Einleitungsverordnung
Zusammenlegung Weißenbach**

§ 1

Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren Weißenbach in der Gemeinde

	Gemeinde	Gerichtsbezirk	Verwaltungsbezirk
Markt-gemeinde	Gastern	Waidhofen/Thaya	Waidhofen an der Thaya

wird für folgende Grundstücke eingeleitet:

Katastralgemeinde 21148 Kleinmotten
119

Katastralgemeinde 21198 Weißenbach
32/2, 74, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201/1, 201/3, 202/1, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 207/3, 207/5, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215/2, 216/1, 217, 218, 219/1, 219/2, 219/3, 224/1, 225, 226, 227/1, 230/1, 231/1, 232/1, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/1, 239/2, 240/1, 240/2, 241/1, 241/2, 242/1, 242/2, 243, 244, 245/1, 245/2, 246/1, 246/2, 247/1, 247/2, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 259/1, 260, 261, 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 263/1, 263/2, 263/3, 264, 265, 266/1, 266/2, 266/3, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275/3, 276, 277/1, 277/2, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285/1, 285/2, 285/3, 286/1, 286/2, 286/3, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331/1, 334/1, 334/2, 335, 336, 337, 338/1, 338/2, 339, 340/3, 341/3, 342, 343, 344, 345/1, 345/2, 345/3, 346, 347/1, 348/1, 349/1,

Eine Übersichtskarte, in der das Zusammenlegungsgebiet dargestellt ist, liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Gastern auf.

§ 2

Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens

1. Auf den Grundstücken, die in das Verfahren einbezogen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde

- a) die Benützungarten (ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Flächenausmaß) geändert,
- b) Baulichkeiten, Feldbrunnen, Gräben und dergleichen neu errichtet, wieder hergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt
- c) Ablagerungen und Aufbringungen von Materialien jeglicher Art, ausgenommen Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) oder mit Mineraldünger, sowie Pflanzenschutzmittelgaben, vorgenommen werden.

Das gilt bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplans.

2. Im Jahr der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen (§§ 22 oder 27 FLG) muss der bisherige Eigentümer die Altgrundstücke bis spätestens zum angeordneten Zeitpunkt der Übernahme in einen Zustand versetzen, der ohne zusätzlichen Aufwand eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet.

§ 3

Zusammenlegungsgemeinschaft

Die Zusammenlegungsgemeinschaft Weißenbach wird begründet. Als Mitglieder gehören ihr alle Eigentümer von Grundstücken an, die in die Zusammenlegung einbezogen werden.



§ 4

Zahl der Ausschussmitglieder

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 7, die der Ersatzmitglieder mit 3 festgelegt.

§ 5

Wahl der Organe

Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft (Ausschuss, Obmann, Obmannstellvertreter) wird ausgeschrieben:

Zeit: **Donnerstag, 26. November 2015 um 10:00 Uhr**

Ort: **Feuerwehrhaus in Weißenbach, 3852 Gastern**

Alle Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen. Dabei ist es zwar möglich, mit schriftlicher Vollmacht für jemand anderen zu wählen, aber nicht, auch vertretungsweise gewählt zu werden. Die Behörde weist darauf hin, dass anlässlich dieser Wahl die Grundeigentümer informiert werden über o die Rechtslage, o die voraussichtliche Dauer und o die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens.

Für den Amtsvorstand

Dr. Schmidt



Anbotsausschreibungen

Diverse

Berichtigung

Ausschreibende Stelle: NÖ Landeskliniken-Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Lieferung von medizinischen Gasen in Flaschen für die NÖ Landes- und Universitätskliniken - Berichtigung - Offenes Verfahren.**

CPV-Codes: 24100000; Berichtigung: Schlusstermin für Unterlagenbezug, Alt: 07.10.2015, 11:00, Neu: 05.11.2015, 10:30. Berichtigung: Schlusstermin für Angebotsabgabe, Alt: 07.10.2015, 11:00, Neu: **05.11.2015, 10:30 Uhr**. Berichtigung: Tag der Angebotsöffnung, Alt: 07.10.2015, 11:15, Neu: 05.11.2015, 10:45; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 13.10.2015; L-581272-5a13;

Gemeindetaxi Maria Enzersdorf (M.E. Taxi-System) Bekanntmachung gem §41a Abs 3 BVergG 2006

Art: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung; Auftraggeber: Marktgemeinde Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf; Gegenstand der Leistung: Vergabe eines weiteren Vertrages für das M.E. Taxi-System; Beschreibung: Die zu erbringende Leistungen umfassen die Versorgung der Gemeindebürger der Marktgemeinde Maria Enzersdorf mit preisgünstigen, qualitativ hochwertigen Taxidienstleistungen innerhalb des Gemeindegebietes sowie zwischen dem Gemeindegebiet und ausgewählten Destinationen außerhalb des Gemeindegebietes rund um die Uhr; Erfüllungsort: Maria Enzersdorf und Umgebung (AT); Leistungsfrist: Vertrag auf unbestimmte Dauer mit Laufzeit ab 01.01.2016;

Weitere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf bzw. Ausschreibungsunterlagen: am Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf abzuholen.

Sektorenauftraggeber: **Stadtgemeinde Tulln**; Minoritenplatz 1, 3430 Tulln;

Gegenstand der Leistung: **Wasserzählerlieferungen (Tausch- und Neuzähler)** für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Tulln, **Rahmenvereinbarung 2016 – 2017; offenes Verfahren.**

Nähere Information über die zu vergebenden Leistungen und über den Verfahrensablauf sowie Anforderung von Ausschreibungsunterlagen: DI Anton Vanek, Dipl.-Ing. Vanek und Partner ZT GmbH, Wehlistraße 29/1, 1200 Wien, Fax 01/3205244-4 office@vanek-ztg.at;

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gem. § 201a BVergG 2006; Schlusstermin für den Eingang von Angeboten: **23. November 2015, 12.00 Uhr.**

Sektorenauftraggeber: **Stadtgemeinde Tulln**; Minoritenplatz 1, 3430 Tulln;

Gegenstand der Leistung: **Fäkalienabfuhr und Dichtheitsprüfung von Senkgruben** im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln, **Rahmenvereinbarung 2016 – 2017 - offenes Verfahren.**

Nähere Information über die zu vergebenden Leistungen und über den Verfahrensablauf sowie Anforderung von Ausschreibungsunterlagen: DI Anton Vanek, Dipl.-Ing. Vanek und Partner ZT GmbH, Wehlistraße 29/1, 1200 Wien, Fax 01/3205244-4 office@vanek-ztg.at;

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gem. § 201a BVergG 2006; Schlusstermin für den Eingang von Angeboten: **23. November 2015, 12.00 Uhr.**

Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau: **Wartungsvertrag Kanalreinigung und Notdienste – offenes Verfahren.**

Gegenstand des Auftrags: Ausschreibungsgegenständlich ist ein Wartungsvertrag betreffend die Reinigung von Kanälen und Sonderbauwerken, die im Verbandsgebiet des Auftraggebers gelegen sind, und für deren Reinigung der Auftraggeber verantwortlich ist, sowie die Reinigung von Anlagenteile der Verbandskläranlage. Weiters umfasst der Wartungsvertrag auch Notdienste für die erwähnten Kanäle und Sonderbauwerke sowie Anlagenteile der Verbandskläranlage. Der Wartungsvertrag soll für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 abgeschlossen. Der Wartungsvertrag soll sich 2-mal um jeweils ein Kalenderjahr verlängern, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht bis spätestens 30.06.2018 bzw 30.06.2019 schriftlich mitteilt, dass er den Vertrag zum 31.12.2018 bzw 31.12.2019 kündigt.; CPV-Codes: 90470000;

Erfüllungsort: Verbandsgebiet des Auftraggebers;

Auskünfte: schwartz huber-medek und partner rechtsanwälte og, Stubenring 2, 1010 Wien, Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz / RA Mag. Harald Küchli, Tel: +43 15135005-0, Fax: +43 151335005-50, kanalreinigung-bad-voeslau@s-hm.at, <http://www.s-hm.at/ausschreibungen.htm>; Ort der Einreichung: Gemeindeverbands Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, Wiener Straße 10 Verbandskläranlage, Betriebsleitung, 2540 Bad Vöslau, Betriebsleiter Ing. Harald Bayer; AU/TA: schwartz huber-medek und partner rechtsanwälte og, Stubenring 2, 1010 Wien, Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz und RA Mag. Harald Küchli, Tel: +43 15135005-0, Fax: +43 15135005-50, kanalreinigung-bad-voeslau@s-hm.at, <http://www.s-hm.at/ausschreibungen.htm>, erhältlich bis: 30.11.2015 12:00; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des

Ein Inserat bringt Erfolg!



Auftrags: 60 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **30.11.2015, 12:00 Uhr**. Anbotsöffnung: 30.11.2015 13:30, Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, Verbandskläranlage, Betriebsleistung, A-2540 Bad Vöslau, Wiener Straße 10; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 19.10.2015; .L-581597-5a19; □

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien: **Linienverkehr Schwarzenauer Kreuz - Offenes Verfahren.**

Gegenstand des Auftrags: Betrieb eines Kraftfahrlinienverkehrs nach den Fahrplanvorgaben des Auftraggebers in Niederösterreich für die Dauer von zehn Jahren.;

CPV-Codes: 60000000/60130000; Erfüllungsort: Niederösterreich; AU/TA: erhältlich bis: 30.11.2015 12:00; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **30.11.2015, 12:00 Uhr**. Anbotsöffnung: 30.11.2015 13:00, 1150 Wien, Europaplatz 3/3; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 13.10.2015; .L-579136-593; □

1. Auftraggeber: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, A-3500 Krems an der Donau

2. Kontaktperson: Julia Wagisreither, E-mail: office@fmplus-noe.at

3. Gegenstand: **Reinigungsdienstleistung (Unterhaltsfenster- & Fassaden- und Sonderreinigung) im Auftrag der FM-Plus**

4. Verfahren: Offenes Verfahren nach vorangehender Bekanntmachung. Ein Angebot ist bei Kontaktperson bis spätestens **22.12.2015, 10:00 Uhr (einlangend)** bei Kontaktperson in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail/Telefax). Zugehört ist ausschließlich die deutsche Sprache.

5. Unterteilung in 2 Lose – Los 1 Krems; Los 2 Klosterneuburg – Leistungserbringungsorte siehe in den Ausschreibungsunterlagen

6. Bestbieterprinzip

7. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

8. Es wird nach dem Bestbieterprinzip vergeben. Die Gewichtung setzt sich aus 80 Punkten für den Gesamtnettopreis pro Jahr und 20 Punkten für Qualität zusammen

9. Nähere Informationen, insbesondere Ausschreibungsunterlagen sind bei Kontaktperson erhältlich. Hingewiesen wird darauf, dass zwar der Abruf der Teilnahmeunterlagen nicht zwingend ist. Dazu wird jedoch angeraten, weil allfällige Berichtigungen dieser Informationen und Anfragebeantwortungen ausschließlich an die Personen erteilt werden, die die Unterlagen abgeholt haben bzw. entsprechendes Interesse bei Kontaktperson kundgetan haben. □

Kraftfahrzeug

WST8-DKB-D-193/002

Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, gelangt das nachstehende Fahrzeug zum Verkauf: **LLKW, Marke/Type: VW Crafter 35 HR Kasten MR TDI, Farbe: weiß, Leistung (kw): 100, Erste Zulassung: 03.03.2009, Km-Stand: 337.510, Sonderausstattung: Tempomat, Nebelscheinw., Klima, 100lt. Tank, Schiebetür links, Standheizung, Letztes Kennzeichen: P-130LR, Schätzpreis: 2.000 Euro, Mängel: Keine besonderen**

Das Fahrzeug kann gegen Voranmeldung bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, 3100 St.Pölten, Linzerstraße 106, Tel. 02742/9005/16007, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr besichtigt werden.

Kaufanbote sind in einem verschlossenem Briefumschlag der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb in 3100 St.Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 bis spätestens **12.11.2015, 09.00 Uhr** zu übermitteln.

Anbote oder Änderungen zu bereits vorgelegten Anboten, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Der Briefumschlag muss folgende Aufschrift tragen: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, Verbindliches Kaufanbot für: Fahrzeug: VW Crafter 35 HR Kasten MR TDI, letztes Kennzeichen: P-130LR.

Die Anbotsöffnung findet am 12.11.2015 um 09.30 Uhr bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb, 3100 St.Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 in kommissioneller Form statt. Dem Kaufinteressenten steht es frei, an der Anbotseröffnung teilzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Mängel. Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Liegt kein dem Schätzpreis entsprechendes Anbot vor, kommt das Fahrzeug nicht zum Verkauf. □

Hochbau

Büro Architekt Fleißgarten, Schmutzergasse 2/16, 1150 Wien, Tel.: 01-890 12 14, E-Mail: architektur@fleissgarten.at, im Namen und für Rechnung von: Büro Architekt Fleißgarten, Schmutzergasse 2/16, 1150 Wien, Tel.: 01-890 12 14, E-Mail: architektur@fleissgarten.at **Neubau Bäckerei (Produktion und Bürogebäude), 3730 Burgschleinitz-Kühning, Kirchenheidestraße – Offenes Verfahren**

Die Leistungsverzeichnisse für nachfolgend angeführte Professionsarbeiten können ab 29. Oktober 2015, 8.00 Uhr, vom Büro Fleißgarten angefordert werden.

Nach Voranmeldung können die Unterlagen auch zum Selbstkostenpreis bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden. Planeinsicht und Auskunft ebendort.

Folgende Leistungsverzeichnisse sind erhältlich:

01. Teilgeneralunternehmerarbeiten (Baumeisterarbeiten, Fliesen- und Plattenlegerarbeiten, Asphaltarbeiten, Terrazzoarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärmedämmverbundsysteme, Beschichtungen von Betonböden, Gartengestaltung und Landschaftsbau)

02. Schwarzdecker-, Spengler-, Dachdeckerarbeiten, DFF-LK-Lichtbänder

03. Schließenanlagen, Türsysteme (Elemente)

04. Vorgehängte Fassaden, Rohrrahmenelemente, Fenster-Fenstertüren aus Aluminium, Bewegliche Abschlüsse von Fenstern

05. Beschichtungen auf Holz und Metall, Beschichtungen auf Mauerwerk, Putz und Beton

06. Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten), Konstruktiver Stahlbau

07. Tore

Voraussichtlicher Baubeginn: Frühjahr 2016

Voraussichtliche Fertigstellung: Sommer 2016

Abgabetermin: **26. November 2015 bis 08.00 Uhr**

Die Anbote sind in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit der Aufschrift „Anbot - nicht öffnen! - Bauvorhaben „Burgschleinitz_Bäckerei“ sowie mit der Angabe des Gewerks an das



Büro Fleißgarten_1150 Wien, Schmutzergasse 2/16, zu übermitteln.

Um sicherzustellen, dass das Anbot rechtzeitig einlangt, wird empfohlen, dieses termingerecht persönlich im Büro Fleißgarten abzugeben. Zu spät einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden. □

Stellenausschreibung

Die **Marktgemeinde Oberwaltersdorf** gibt die Aufnahme von einer(m)

Technikerin/Techniker für das Bauamt

für ein Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden bekannt.

Der Eintritt in den Gemeindedienst in der Marktgemeinde soll **ab Jänner 2016** erfolgen.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG 1976) LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung, vorerst auf eine Probezeit von sechs Monaten und es wird dieses befristete Dienstverhältnis bei zufrieden stellender Dienstleistung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Einreihung erfolgt in den Dienstzweig Nr. 56, Entlohnungsgruppe 6

Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene HTL-Ausbildung mit Matura – Fachrichtung Bauwesen
- Bewerber mit Vordienstzeiten im Gemeindedienst werden bevorzugt
- gute EDV-Kenntnisse
- Organisationstalent
- Bereitschaft für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Bürgernähe und Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit, Teamfähigkeit, fachliche Kompetenz, eigenverantwortliches Arbeiten sowie Genauigkeit und Belastbarkeit
- Strafregisterbescheinigung und Zeugnis über die körperliche Eignung – können nachgereicht werden
- Alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse
- Bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst
- Lebenslauf (ein Teil davon bitte handschriftlich)

Die Bewerbung ist bis spätestens T.: **Fr., 13. Nov. 2015, 12 Uhr** beim Amtsleiter der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, 2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24, Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150, E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at, www.oberwaltersdorf.at einzubringen. □



Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Beilage zu den „Amtlichen Nachrichten“ Nr. 20/2015

IVW4-A-1211/039-2015

Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes „NÖ Feuerwehrordnung“ ab 1. Jänner 2016

Die nachstehende Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung gemäß §§ 43, 51 und 69 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde vom Landesfeuerwehrverband am 12. Oktober 2015 erlassen sowie von der Landesregierung am 20. Oktober 2015 genehmigt.

1. Hauptstück	4
Gemeinsame Bestimmungen	4
§ 1 Sitzungen und Versammlungen	4
§ 2 Sitzungseinladung	4
§ 3 Befangenheit	4
§ 4 Vorsitz	5
§ 5 Behandlung des Beratungsgegenstandes	5
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Vollzug der Beschlüsse	6
§ 9 Verwaltungsdienst	6
§ 10 Ehrungen	6
§ 11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades	7
§ 12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft	7
§ 13 Dienstkleidung und Dienstgrade	7
§ 14 Besondere Dienstgrade	8
§ 15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	8
2. Hauptstück	8
Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren	8
§ 16 Freiwillige Feuerwehr	8
§ 17 Aufnahme in die Feuerwehr	9
§ 18 Feuerwehrpass	10
§ 19 Feuerwehrjugend	10
§ 20 Reservestand	11
§ 21 Ende der Mitgliedschaft	11
§ 22 Mitgliederversammlung	11
§ 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes	12
§ 24 Feuerwehrkommando	12
§ 25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade	13
§ 26 Chargensitzung	14
§ 27 Dienstsiegel	14
§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
§ 29 Einsatz	15
§ 30 Einsatzleiter	16
§ 31 Ausbildung	16

§ 32	Mannschafts- und Ausrüstungsstand	17
§ 33	Dienstaufsicht	17
§ 34	Betriebsfeuerwehr	18
3. Hauptstück		18
NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND		18
§ 35	Allgemeines	18
§ 36	Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke	18
§ 37	Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	18
§ 38	Landesfeuerwehrrat	19
§ 39	Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter	19
§ 40	Ausschüsse und Arbeitsausschüsse	19
§ 41	Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse	20
§ 42	Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	20
§ 43	Feuerwehrviertelvertreter	21
§ 44	Bezirksfeuerwehrkommandant	21
§ 45	Bezirksfeuerwehrkommando	22
§ 46	Abschnittsfeuerwehrkommandant	22
§ 47	Abschnittsfeuerwehrkommando	22
§ 48	Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag	23
4. Hauptstück		23
Rechnungs- und Kassagebarung		23
§ 49	Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss	23
§ 50	Rechnungsprüfer	24
§ 51	Gebahrung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	24
§ 52	Gebahrungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	25
§ 53	Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden	25
§ 54	Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren	26
5. Hauptstück		26
Wahlordnung		26
§ 55	Allgemeines	26
§ 56	Wahlleitungen	26
§ 57	Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle	27
§ 58	Wählerverzeichnis	27
§ 59	Auflegung des Wählerverzeichnisses	28
§ 60	Durchführung der Wahl	28
§ 61	Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)	30
6. Hauptstück		30
Disziplinarordnung		30
§ 62	Disziplinarvergehen	30
§ 63	Disziplinarstrafen	31
§ 64	Zusammentreffen von Disziplinarvergehen	31
§ 65	Verjährung	31

§ 66	Disziplinaranwalt	31
§ 67	Disziplinarorgane	32
§ 68	Verteidiger	33
§ 69	Zustellungen an den Beschuldigten	33
§ 70	Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung	33
§ 71	Verhandlung	34
§ 72	Vertagung und Unterbrechung	34
§ 73	Disziplinarerkenntnis	35
§ 74	Beschwerde	35
§ 75	Suspendierung	35
§ 76	Ausfertigung	35
§ 77	Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991	
	Fehler! Textmarke nicht definiert.	

7. Hauptstück	36
Schlussbestimmungen	36

§ 78	Geschlechtsspezifische Bezeichnungen	36
§ 79	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Sitzungen und Versammlungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten sinngemäß für alle Sitzungen und Versammlungen bei den Feuerwehren und im NÖ Landesfeuerwehrverband, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Sitzungseinladung

- (1) Die Einladungen sind zeitgerecht zu versenden.
- (2) Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt "Allfälliges" aufzunehmen. Gelangen unter diesem Punkt der Tagesordnung Angelegenheiten zur Beschlussfassung, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.
- (3) Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst zeitgerecht zuzustellen. Ergänzungsanträge sind – soweit dies zeitlich möglich und sinnvoll ist - zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Befangenheit

Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte oder Lebenspartner, ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.
- (2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer vom Beratungsgegenstand abweicht, so kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, "zur Sache" zu sprechen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.
- (4) Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung der letzten Niederschrift
 5. Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
 6. Berichte
 7. Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung
 8. Allfälliges
 9. Ende der Sitzung

§ 5 Behandlung des Beratungsgegenstandes

- (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Berichterstatter.
- (2) Sodann ist vom Vorsitzenden die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Der Vorsitzende erteilt das Wort.
- (3) Nach Abschluss der Beratungen erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatter das Schlusswort; nach diesem erfolgt die Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Sitzung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
- (2) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen.
Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls er sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch im Umlauf (schriftlich, per Fax oder E-Mail u.ä.) durchgeführt werden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift bei den Sitzungen wird durch eine vom Vorsitzenden beauftragten Person verfasst.
- (3) Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle und die kurze Bezeichnung des Tagesordnungspunktes sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und der mit der Aufnahme der Niederschrift betrauten Person zu unterfertigen.

§ 8 Vollzug der Beschlüsse

Jeder Beschluss eines Organes des Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehr ist vom Kommandanten zu vollziehen. Dieser kann auch eine andere Person mit dem Vollzug betrauen. Ist der Vollzug des Beschlusses unmöglich oder unterbleibt der Vollzug aus anderen Gründen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.

§ 9 Verwaltungsdienst

- (1) Zur Unterstützung der Kommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr und des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Verwaltungsdienst eingerichtet.
Soweit in der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" vorgesehen, können vom Kommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.
- (2) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken und die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer Anordnung des Kommandanten.
- (3) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen über die Mitglieder, die alle notwendigen Angaben enthalten, in Form eines Standesbuches mittels EDV, weiters über das Inventar sowie über Einsätze, Übungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, zu führen. Näheres wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.
- (4) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten zu zeichnen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, und die der Feuerwehr, welche die Ehrung ausspricht, nicht angehört, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr bzw. durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden.
- (2) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste und Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Kommandanten zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 und
 - b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.Dem jeweiligen Dienstgrad wird die Bezeichnung „Ehren...“ vorangestellt.

§ 11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen werden.
- (2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§ 12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

- (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein solches Verhalten, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Kommandanten aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung oder dem Landesfeuerwehrrat auf Verbandsebene zu beschließen. Der Beschluss ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehrmitglied bzw. Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Dienstkleidung und Dienstgrade

- (1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:
 - Dienstbekleidung
 - Einsatzbekleidung
 - Sonderbekleidung
 - Bekleidung der Feuerwehrjugend
- (2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

- (3) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Mitglieder der Sonderdienste und Bedienstete in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der NÖ Landes-Feuerweherschule tragen die gleiche Dienstkleidung wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Näheres über das Aussehen und die Trageweise, aber auch über Abweichungen von der Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Dienstgrade werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

§ 14 Besondere Dienstgrade

- (1) Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.
- (2) Die beim Landesfeuerwehrkommando und in der NÖ Landes-Feuerweherschule tätigen Bediensteten führen die Dienstgradbezeichnungen nach Maßgabe der Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie tragen auf dem hinteren Teil des Blusenaufschlages bzw. der Aufschiebeschlaufen das Landeswappen. Alle übrigen Abzeichen, wie Schulterspange, Kokarde, Knöpfe usw. werden entsprechend dem Dienstgrad in gleicher Form - sinngemäß wie von den Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - getragen.
- (3) Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste führen zur Bekleidung der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstgradabzeichen jenes Dienstgrades, der ihnen vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann für besondere Funktionen im Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren - über Vorschlag bzw. nach Anhörung des sachlich zuständigen Vorgesetzten - Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode Dienstgrade verleihen.

§ 15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

- (1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Dienstkleidung hat den Vorschriften zu entsprechen.
- (2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Vorgesetzten erteilt wurde, oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst, in der Öffentlichkeit und bei der Annahme von Einladungen und Geschenken gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

2. Hauptstück

Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 16 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts und haben unmittelbar nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister den geordneten Dienstbetrieb aufzunehmen.
- (2) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen zu wählen bzw. zu ernennen. Chargen und Sachbearbeiter werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.
- (3) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht gemäß Abs. 6 in Feuerwachen gegliedert ist.

Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

- (4) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern.

Ein Zug besteht personell aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen.

Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe bzw. einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

- (5) Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geographische Gegebenheiten dies erfordern. Die Gliederung in Feuerwachen ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist anzuhören. Der Beschluss über die Gliederung in Feuerwachen ist dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden.

Die Stärke einer Feuerwache muss zumindest 9 aktive Mitglieder umfassen.

Die Feuerwache wird vom Feuerwachekommandant geführt, welcher vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando ernannt wird.

Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen des Ortsteiles.

§ 17 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Personen, welche die Eignung gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG besitzen, können über Ansuchen - nach Beratung im Feuerwehrkommando - in die Feuerwehr als Mitglied gemäß § 40 Abs. 1. Z 1 bis 3 NÖ FG aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die Tauglichkeit des Bewerbers durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr."

- (3) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.
- (4) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen, Sachbearbeitern und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.
- (5) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.
- (6) Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist unzulässig.

Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Eine gesonderte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung ist nicht erforderlich. Diese Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in dieser Feuerwehr. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

§ 18 Feuerwehrpass

Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Feuerwehrpasses sind in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

§ 19 Feuerwehrjugend

- (1) Kinder und Jugendliche können in die Freiwillige Feuerwehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 NÖ FG, aufgenommen werden.
- (2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Gruppen als Feuerwehrjugendgruppe zu führen und auf den aktiven Dienst geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft.
- (3) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend kann auch gemeinsam mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.
- (4) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten, der sich hiezu des von ihm ernannten Jugendbetreuers bedient.

- (5) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.

Nach Aufnahme in die Feuerwehr ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:

"Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch + Einer für alle und alle für Einen +."

Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst kann durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§ 20 Reservestand

- (1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
- a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG,
 - b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - c) bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.
- (2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

§ 21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus der Feuerwehr, wobei eine schriftliche Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten abzugeben ist,
- c) durch Ausschluss gemäß § 76 NÖ FG.

§ 22 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den in § 41 Abs. 5 NÖ FG aufgezählten Aufgaben:
- a) Festlegung der Wertgrenze bis zur der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
 - b) Aberkennung eines Ehrendienstgrades
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres und zumindest einmal jährlich stattzufinden. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder einzuladen.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

- (4) An der Mitgliederversammlung dürfen aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen teilnehmen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Mitglieder der Reserve.

§ 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes

- (1) Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- (2) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Ausbildungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.
- (3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den im NÖ FG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
 - a) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“,
 - b) Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden,
 - c) Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten,
 - d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen,
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke,
 - g) Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos,
 - h) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen,
 - i) Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das NÖ FG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (5) Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

§ 24 Feuerwehrkommando

- (1) Zur Führung der Feuerwehr bedient sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos. Dieses besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten,
 - b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
 - c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

- (2) Dem Feuerwehrkommando obliegen neben den im NÖ FG und der Dienstordnung aufgezählten Aufgaben insbesondere noch:
 - a) die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne,
 - b) die Beratung über die Verleihung eines Ehrendienstgrades
 - c) die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades.
- (3) Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens zwei Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird.
- (5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrkommandos können auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade

- (1) Chargen sind
 - a) Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
 - b) Zugskommandant
 - c) Zugtruppkommandant
 - d) Gruppenkommandant
 - e) Fahrmeister
 - f) Gehilfe des Fahrmeisters
 - g) Zeugmeister
 - h) Gehilfe des Zeugmeisters
 - i) Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - j) Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
- (2) Sachbearbeiter sind jene Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde.
- (3) Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre, Chargen oder Sachbearbeiter sind, werden als "eingeteilte Feuerwehrmitglieder" bezeichnet.
- (4) Die Chargen und Sachbearbeiter der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre, Chargen und Sachbearbeiter werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.
- (5) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung "Dienstpostenplan" zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.
- (6) Alle vom Feuerwehrkommandanten ernannten Chargen und Sachbearbeiter müssen die in der Dienstanweisung „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen, so ist die Ernennung wirksam, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach

seiner Ernennung diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.

- (7) Gehören einer Feuerwehr Geistliche, Juristen, Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität, Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Fachhochschule oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ sowie „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat, Landesfeuerwehrjurist bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Chargensitzung

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens alle drei Monate eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen und Sachbearbeiter) abzuhalten. In diesen Sitzungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (2) Zu den Chargensitzungen können auch andere Personen durch den Feuerwehrkommandanten zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 27 Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von ca. 45 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens mit einer Höhe von ca. 27 Millimeter. Hat die Feuerwehr die Berechtigung zur Führung des Gemeindewappens, kann dieses auch anstatt des Korpsabzeichens angebracht sein.
- (2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.

§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives und passives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.
- (2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
1. Sitz in der Mitgliederversammlung;
 2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;

3. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 4. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.
- (3) Mitglieder des Reservestandes haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen.
- (6) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Erbringung von Einsatzleistungen;
 2. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft;
 3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
 8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.
- (7) Mitglieder der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen der Feuerwehrjugend;
 2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Kameradschaft;
 6. soweit zumutbar, Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (8) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 2. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 3. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 4. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 5. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 6. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 7. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u.ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

§ 29 Einsatz

- (1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen.
- (2) Die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr, wobei die Bestimmungen der Dienstanweisung zu beachten sind. Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen, herzustellen.
- (3) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
 - die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
 - die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde hinausgehen.In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.
- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Empfehlungen für die Gestaltung von Brandschutzordnungen, erlassen.
- (5) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ zu tragen.
- (6) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden.
- (7) Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (8) Die Ausrückemeldung, die Einsatzsofortmeldung und die Einrückemeldung sind an die zuständige Warn- und Alarmzentrale abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (9) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eintretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§ 30 Einsatzleiter

- (1) Einsatzleiter bei Ereignissen, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, ist der Ranghöchste der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten.
- (2) Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnungen oder Alarmpläne gemäß § 5 Abs. 2 NÖ FG erstellt, können von diesen nähere Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzbereiche gemäß § 29 Abs. 3.

§ 31 Ausbildung

- (1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können.
- (2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hierzu des Feuerwehrkommandantstellvertreters bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre, Chargen und Warte mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.
- (3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.
- (6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Ausbildungsprüfungen, Modulen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerweherschule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) gesichert werden.

§ 32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand

Wird der in der gemäß § 42 Abs. 2 NÖ FG erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Feuerwehrausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBl. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

§ 33 Dienstaufsicht

- (1) Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Jede Feuerwehr ist im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Inspektion kann vom Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Dienstwege dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierüber regelt der Landesfeuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung.
- (3) Bei Inspektionen kann auch mit Unterstützung der Abteilung für Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§ 34 Betriebsfeuerwehr

- (1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 48 Abs. 1 NÖ FG Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt und müssen im Feuerwehrregister eingetragen sein.
- (2) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück

NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND

§ 35 Allgemeines

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister § 37 Abs. 1 NÖ FG eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Berufsfeuerwehren. Er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Feuerwehrmitglieder zu Konsulenten bestellen.

§ 36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke

- (1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilienfeld, Melk, St.Pölten, Scheibbs und Tulln,
das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung,
das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl,
das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.
- (2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
Der Feuerwehrbezirk Wien-Umgebung besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung ohne die Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.
Der Feuerwehrbezirk Mistelbach besteht aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach und der Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.
Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

§ 37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrkommandant kann in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festlegen:

§ 38 Landesfeuerwehrrat

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen jedenfalls eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrates:
 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über € 70.000,-- begründet werden, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fallen
 2. Dienstordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Disziplinarordnung, Tarifordnung sowie deren Änderung
 3. Einzelförderungen oder Förderaktionen ab einer Förderhöhe von € 70.000,--
 4. Veranlagung von Geschäftsführungsbeiträge
 5. Ankauf von Dienstfahrzeugen
 6. Richtlinien, Dienstanweisungen
 7. Module, Seminare und Lehrgänge
 8. Abschluss von Dienstverträgen
 9. Dienst- und Besoldungsschema der Bediensteten
 10. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, gemäß § 55 Abs. 2 NÖ FG zu einer Sitzung einzuberufen. Der Landesfeuerwehrrat ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zeitgerecht vor dem Sitzungstag zu versenden.
- (3) Der Landesfeuerwehrrat bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend.
- (4) Der Landesfeuerwehrrat kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates beiziehen. Ebenso kann der Landesfeuerwehrkommandant Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist berechtigt, Anträge an den Landesfeuerwehrrat zu stellen.
- (6) Der Landesfeuerwehrkommandant kann eine Weiterleitung eines Antrages an den Landesfeuerwehrrat verweigern, wenn eine Beratung des Antrages entweder in den gesetzlichen Aufgaben nicht gedeckt oder eine Vorberatung in einem Ausschuss notwendig ist. In letzterem Falle ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

§ 39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

- (1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt, soweit es sich nicht um Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant beaufsichtigt die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die ihren Aufgaben entsprechend zu gliedern ist. Er ist Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthoheit des Landes nicht berührt.

§ 40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse

- (1) Aufgabe der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, vorbeugenden Brandschutz und Technik ist die Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung deren Beschlüsse.
- (2) Zur Beratung und Behandlung bestimmter Aufgaben und Themen kann der Landesfeuerwehrkommandant Arbeitsausschüsse einrichten.
- (3) Die zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse müssen mindestens fünf, dürfen jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Vorsitzenden einberufen. Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Ausschusses beigeben. Der Vorsitzende kann Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftsperson zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse

Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse sind vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten bekannt zu geben, der entscheidet, ob der Antrag von einem Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat oder Landesfeuerwehrkommandant) weiter bearbeitet, einem weiteren Ausschuss oder Arbeitsausschuss zur zusätzlichen Beratung vorgelegt wird oder direkt erledigt wird.

§ 42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando führt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bezirksfeuerwehrkommandanten oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Die Aktenführung des Landesfeuerwehrkommandos und der Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Nähere Bestimmungen regelt der Landesfeuerwehrkommandant in einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant bestellt einen für den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlichen Bürodirektor.
- (4) Die innere Organisation der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird vom Landesfeuerwehrkommandanten mit einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos geregelt. Diese muss ein Organigramm, Stellenbeschreibungen und einen Arbeitsverteilungsplan enthalten.
- (5) Folgende Angelegenheiten müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Landesfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Landesfeuerwehrrates gefertigt werden:
 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, ab einer Höhe von € 70.000,--
 2. Vergabe von Förderungen ab einer Höhe von € 70.000,--
 3. Abschluss von Dienstverträgen,
 4. Ankauf von Dienstfahrzeugen

- (6) Geschäfte die nicht unter Abs. 5 fallen, können vom Landesfeuerwehrkommandanten allein unterfertigt werden. Dieser kann Bedienstete der Geschäftsstelle schriftlich ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe allein abzuschließen.
- (7) Folgende Geschäfte sind nicht zulässig:
 1. Aufnahme von Krediten
 2. Finanzgeschäfte gemäß NÖ GRFG, LGBL. 3001-0
- (8) Zur Besorgung bestimmter fachlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können vom Landesfeuerwehrkommandanten sachkundige Feuerwehrmitglieder (Funktionäre, Konsulenten, Bedienstete) bestellt werden.

§ 43 Feuerwehrviertelvertreter

Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegen die Aufgaben gemäß § 60 NÖ FG.

§ 44 Bezirksfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Bezirks und die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- (2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist er Vorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 10.000,- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 5.000,- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Bezirksfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Bezirksfeuerwehrkommando ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Bezirksfeuerwehrkommando, den Abschnittsfeuerwehrkommanden und den Bezirkssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrbezirkes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 45 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirksfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

§ 46 Abschnittsfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Abschnitts und die Leitung des Abschnittsfeuerwehrkommandos.
- (2) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist er Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Abschnittsfeuerwehrkommandos
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 7.500,- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 2.500,- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Abschnittsfeuerwehrkommando, den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und den Abschnittssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrabschnittes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Dienstbesprechung mit dem Feuerwehrkommandanten abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrunterabschnittes gehören, zu behandeln.
- (11) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 47 Abschnittsfeuerwehrkommando

Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§ 48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag

- (1) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant hat den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittskommandantstellvertreter, die Leiter des Verwaltungsdienstes bei den Abschnittsfeuerwehrkommanden, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und die Sachbearbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirkes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Bezirksfeuerwehrtag).
- (2) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant hat den Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandantenstellvertreter sowie die Leiter des Verwaltungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren seines Feuerwehrabschnittes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Abschnittsfeuerwehrtag). Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist zum Abschnittsfeuerwehrtag einzuladen.
- (3) Die bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen gefassten Beschlüsse sind vom Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu vollziehen. Er kann aber auch andere Feuerwehrmitglieder (Sachbearbeiter) mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragen.

4. Hauptstück

Rechnungs- und Kassagebarung

§ 49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschussrechnung) zu führen.
- (2) Das Landesfeuerwehrkommando sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Der jährliche Voranschlag
 - a) des Landesfeuerwehrkommandos ist vom Landesfeuerwehrrat,
 - b) des Bezirksfeuerwehrkommandos vom Bezirksfeuerwehrkommando und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
 - c) des Abschnittsfeuerwehrkommandos vom Abschnittsfeuerwehrkommando und den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.
 - d) in Abschnitten in welchen keine Unterabschnitte gebildet sind durch das Abschnittsfeuerwehrkommando und den Feuerwehrkommandanten,
 - e) der Feuerwehren durch die Mitgliederversammlungzu genehmigen.

- (4) Der jährliche Rechnungsabschluss des NÖ Landesfeuerwehrkommandos ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrtag zu beschließen. Der Rechnungsabschluss der Feuerwehr ist nach erfolgter Gebarungsprüfung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 50 Rechnungsprüfer

- (1) Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und die in der Dienstanweisung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Rechnungsprüfer sind überschneidend alle zwei Jahre zu bestellen.

Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

- (2) Für die Rechnungsprüfer auf Bezirks- und Abschnittsebene hat der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtag vor der Bestellung eine Empfehlung auszusprechen.

- (3) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Chargen, Sachbearbeiter und eingeteilten Feuerwehrmitglieder bestellt.

- (4) Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:

1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten
2. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
3. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
4. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

- (5) Den Rechnungsprüfern ist über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- (6) Es ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.

- (7) Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, wesentliche Mängel unverzüglich diesen Kommanden zu melden.

- (8) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen.

- (9) Falls erforderlich, sind den Überprüfungen auch Wirtschaftsprüfer beizuziehen.

§ 51 Gebarung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, die Bezirksfeuerwehrkommanden sowie die Abschnittsfeuerwehrkommanden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

- (2) Über alle Vermögenswerte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Nähere Ausführungen können in einer Dienstanweisung erfolgen.
- (3) Vom NÖ Landesfeuerwehrverband sind den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung von Aufgaben innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. bei der Vertretung der Interessen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach außen hin, aufgrund einer vom Landesfeuerwehrrat zur erlassenden Nebengebührenordnung, zu bezahlen.
- (4) Die Tätigkeit der Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Funktionäre haben jedoch gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- (5) Der Landesfeuerwehrrat hat die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 4 sowie nähere Bestimmungen dazu in der Nebengebührenordnung zu erlassen.
- (6) Für die Bediensteten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gilt das Dienst- und Besoldungsrecht des Landes sinngemäß. Von den Bediensteten kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung vom Landesfeuerwehrrat festgelegt werden.

§ 52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando ist berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehrkommanden und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Gebarung des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden einmal jährlich zu überprüfen und dem Landesfeuerwehrkommandanten zu berichten.
- (3) Die Bezirksfeuerwehrkommanden haben einmal jährlich die Gebarung der Abschnittsfeuerwehrkommanden zu überprüfen.
- (4) Die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden sind verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen dem Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§ 53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

- (1) Für die Kosten des Dienstbetriebes der Bezirksfeuerwehrkommanden bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband Geldmittel bevorschusst. Die Höhe des Vorschusses beschließt der Landesfeuerwehrrat jährlich. Die Abrechnung ist als Nachweis für die Verwendung der Vorschüsse im Folgejahr dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Auszahlung des Vorschusses für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.
- (2) Für die Tragung gemeinsamer Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrbezirke können Konten auf Abschnitts- oder Bezirksfeuerweherebene errichtet werden. Die Dotierung dieser Konten erfolgt durch Beiträge und Spenden. Der § 44 Abs. 4 und 6 sowie § 46 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.
- (3) Eine Überprüfung hat durch die Rechnungsprüfer stichprobenweise in den einzelnen Kommanden zu erfolgen.

§ 54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen.
- (2) Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc. selbstständig verfügen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos darüber zu berichten.
- (3) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen.
- (4) Die Niederschrift der Gebarungsprüfung ist vom Kommandanten, vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

5. Hauptstück

Wahlordnung

§ 55 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Funktionären der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 56 Wahlleitungen

- (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlleitungen gebildet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Wahlleitung besteht aus:
 - a) für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.
 - b) für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter:
dem amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Landesfeuerwehrkommandant.
 - c) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:

dem amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrbezirkes. Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.

- d) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:

dem amtierenden Abschnittsfeuerwehrkommandant und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrabschnittes. Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.

- e) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:

dem amtierenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

- f) für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter:

dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

- g) Bei Wahlen auf Grund der Zusammenlegung bzw. Trennung von Feuerwehrbezirken, Feuerwehrabschnitten und Feuerwehrunterabschnitten:

der jeweils übergeordnete Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dem jeweils an Lebensjahren und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

- (2) Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift (§ 7) aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- (3) Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.
- (4) Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.
- (5) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt die Wahlausschreibung für die Wahlen gemäß Abs. 1 lit. d. und e. seines Bereiches durchzuführen.

§ 57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle

Für die Wahl sind vorzubereiten:

- a) Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
- b) Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
- c) eine Wahlurne,
- d) zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

§ 58 Wählerverzeichnis

- (1) Wahl des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Ausschussvorsitzenden auf Landesebene:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(2) Wahl der Feuerwehrviertelvertreter:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(3) Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters auf Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsebene:

Die Wahlberechtigten eines Feuerwehrbezirkes müssen in das Wählerverzeichnis des Feuerwehrbezirkes, des jeweiligen Feuerwehrabschnittes und des jeweiligen Feuerwehrunterabschnittes eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(4) Feuerwehr:

Die Wahlberechtigten einer Feuerwehr müssen in das Wählerverzeichnis der Feuerwehr eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

§ 59 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

§ 60 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Durchführung der Wahlen hat der Kommandant dem Wahlvorsitzenden alle notwendigen Unterstützungen zu leisten.
- (2) An der Wahlversammlung dürfen, außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nur die Wahlberechtigten und bei der Wahl in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG besonders hinzuweisen.
- (3) Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten, getrennt für jeden zu Wählenden, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ungültig.

- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.
- (5) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, können sie sich dazu äußern.
- (7) Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.
- (8) Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (9) Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- (10) Sodann ruft er anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.
- (11) Danach geben die Wahlberechtigten die Stimme ab. Dazu tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).
- (12) Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- (13) Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
 - 1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
 - 2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a. er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
 - b. er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
 - 3) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- (14) Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
 - c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
 - d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- (15) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG). Sodann hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.
Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

- (16) Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.
- (17) Die Angelobung des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters erfolgt durch das zuständige Mitglied der Landesregierung
- (18) Die Angelobung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (19) Die Gelöbnisformel lautet:
"Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."
- (20) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 4 NÖ FG erfolgen.

§ 61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

- (1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.
Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
 - die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
 - Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der erschienenen Wähler,
 - die Wahlvorschläge,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
 - Angaben zur Person des Gewählten.
- (2) Die Niederschrift muss von den Feuerwehrmitgliedern der Wahlleitung elektronisch unterschrieben werden. Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

6. Hauptstück

Disziplinarordnung

§ 62 Disziplinarvergehen

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Gegen dieses Mitglied kann als Beschuldigter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.

§ 63 Disziplinarstrafen

- (1) Disziplinarstrafen sind
1. der schriftliche Verweis,
 2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum),
 3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum),
 4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
 5. die Aberkennung des Dienstgrades,
 6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wird auf Ausschluss aus der Feuerwehr erkannt, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung möglich. Tritt ein Beschuldigter während eines Disziplinarverfahrens aus der Feuerwehr aus, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach dem Tag des Austritts möglich.

§ 64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

- (1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.
- (2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

§ 65 Verjährung

- (1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.
- (2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.
- (3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, so wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.

§ 66 Disziplinaranwalt

- (1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige, nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinarkommission, zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinarkommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.
- (3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.
- (5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

§ 67 Disziplinarorgane

- (1) Disziplinarorgane sind:
 - a) der Feuerwehrkommandant,
 - b) die Disziplinarkommission beim Landesfeuerwehrkommando
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, sowie Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 NÖ FG sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.
Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.
- (3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 2 abgetreten wurden.
Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
- (4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.
- (5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

- (8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.
- (9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangenden Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

§ 68 Verteidiger

- (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.
- (2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

§ 69 Zustellungen an den Beschuldigten

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger gemäß § 68 namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Händen zu erfolgen.

§ 70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
 - 1) der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
 - 2) das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
 - 3) das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
 - 4) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Die Disziplinarkommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
 - 1) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
 - 2) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
 - 3) anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer

Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

§ 71 Verhandlung

- (1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt zu geben.

Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.

Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.

- (2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarkommission sind vertraulich.
- (3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.
- (4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.
- (5) Danach zieht sich die Disziplinarkommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarkommission ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.
- Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.
- (7) Über die Beratungen der Disziplinarkommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 72 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des

Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.

- (2) Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 73 Disziplinarerkenntnis

- (1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.
- (2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.
- (3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Personen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

§ 74 Beschwerde

- (1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarkommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
- (2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 75 Suspendierung

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann vom zuständigen Disziplinarorgan die Suspendierung verfügt werden, wenn der Verbleib des Beschuldigten in der Feuerwehr Feuerwehrinteressen zuwiderläuft, über ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe gegen einen Weiterverbleib vorliegen.

Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 76 Ausfertigung

- (1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- (2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
- (3) Das jeweilige Disziplinarorgan hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

7. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Dienst-, Wahl- Geschäfts- und Disziplinarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§ 78 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Dienst-, Wahl-, Geschäfts- und Disziplinarordnung tritt am **1. Jänner 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstordnung vom 1. Jänner 2014 und die Wahl- und Geschäftsordnung vom 1. November 2000 außer Kraft.